



GEMEINDE ROTHENBURG

## Erschliessungsrichtplan 2012

### Wohngebiete

1. öffentliche Planaufgabe vom 17. Oktober bis 15. November 2011
2. öffentliche Planaufgabe vom 19. März bis 17. April 2012
3. öffentliche Planaufgabe vom 01. Oktober bis 30. Oktober 2012

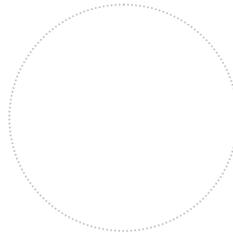
vom Gemeinderat am 14. September 2012 erlassen,  
mit folgenden **am 14. Juni 2013 beschlossenen Präzisierungen:**

3.6.6 Alpenstrasse / Chüegass, Parzelle Nr. 945:  
Erschliessungskonzept, Strasse (**Präzisierung**)

Der Gemeindepräsident

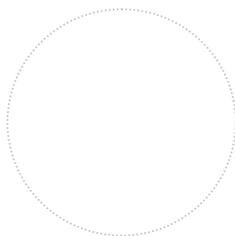
Der Geschäftsführer

Bernhard Büchler



Philipp Rölli

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 322 vom 26. März 2013 genehmigt



.....  
Datum

.....  
Unterschrift

## Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
16. Dez. 2010	Exemplar zur Vorprüfung
30. Sept. 2011	Exemplar für die 1. öffentliche Auflage
13. Feb. 2012	Exemplar für die 2. öffentliche Auflage
31. Aug. 2012	Exemplar für Beschluss durch Gemeinderat
14. Sept. 2012	Exemplar für die 3. öffentliche Auflage
14. Juni 2013	Exemplar für Beschluss durch Gemeinderat

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Ziel des Erschliessungsrichtplans .....	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.3	Erlass .....	5
1.4	Verbindlichkeit .....	5
<b>2</b>	<b>Aufgabe.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Erschliessungsgebiete.....</b>	<b>6</b>
3.1	Begriffserläuterungen .....	6
3.2	Ausgangslage.....	6
3.3	Grundsätze zu Erschliessungsbestandteilen und Kosten.....	7
3.4	Übersicht über den Stand der Erschliessung.....	10
3.5	Übersicht über die Erschliessungsgebiete.....	10
3.6	Unerschlossene Bauzonen.....	12
3.6.1	1 Neuhof.....	12
3.6.2	2 Hermolingen.....	16
3.6.3	3 Bertiswil West .....	20
3.6.4	4 Bertiswil Ost.....	22
3.6.5	5 Gimmermee .....	26
3.6.6	6 Alpenstrasse / Chüegass .....	28
3.6.7	7 Feldheim .....	32
3.7	Sonderbauzonen Pferdesport.....	36
3.7.1	17 Schlatt .....	36
3.7.2	18 Schrotten .....	38
3.8	Auswirkungen auf das bestehende, übergeordnete Leitungsnetz.....	40
<b>4</b>	<b>Entwicklungsvorstellungen zu erweitertem Zeithorizont .....</b>	<b>41</b>
4.1	Bertiswil / landwirtschaftliches Altersheim .....	41
4.2	Moos.....	42
<b>5</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>42</b>
5.1	Strasse.....	43
5.2	Fussweg.....	44
5.3	Wasser.....	44
5.4	Abwasser.....	44
5.5	Erdgas .....	44
5.6	Verlegung eines Kabelblocks (Kabelfernsehen, Telefon, Strom).....	44

# 1 Einleitung

## 1.1 Ziel des Erschliessungsrichtplans

Ziel des Erschliessungsrichtplans ist die behördenverbindliche Festlegung aller zur Erschliessung der Bauzonen erforderlichen Erschliessungsmassnahmen, soweit für die Gemeinde oder für die von ihr bezeichneten Erschliessungsträger eine Erschliessungspflicht besteht. Mit dem Erschliessungsrichtplan gibt die Gemeinde somit auch eine Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Erschliessung vor.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) ermächtigt den Gemeinderat, kommunale Richtpläne zu erlassen (§9 Abs. 1 PBG). Die kommunalen Richtpläne bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat, soweit die Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt werden.

Das Planungs- und Baugesetz verpflichtet die Gemeinden, einen Richtplan für die Erschliessung zu verfassen.

### § 40 PBG Kommunalen Erschliessungsrichtplan

§ 40 Abs 1 PBG	Art der Anlage	Gemeindestrassen
		Privatstrassen
		Fusswege
		Radwege
		Anschlussgleise
		Energieanlagen (Elektrizität/Gas/Fernwärme)
		Frischwasseranlagen
	Abwasseranlagen	
Erfasste Anlagen	Bestehende Anlagen	
	Zur Erschliessung der Bauzonen noch erforderliche Anlagen	
§ 40 Abs 2 PBG	Trägerschaft der Anlage	Gemeinde
		Besonders bezeichneter Erschliessungsträger
	Art der Massnahme (sofern sie zur Erschliessung der Bauzone erforderlich ist)	Neubau
		Ausbau
		Ersatz
		Öffentlicherklärung
	Zwingende Angaben	Priorität der Massnahme
Kostenschätzung		

Konkretisierend zu § 40 PGB hält § 28 PBV fest, dass der kommunale Erschliessungsrichtplan in Übereinstimmung mit den Festlegungen im Zonenplan die durch die Gemeinde oder die besonders bezeichneten Erschliessungsträger zu erbringenden Erschliessungsleistungen nennt. Wird bei geänderten Verhältnissen der Zonenplan angepasst, ist der kommunale Erschliessungsrichtplan ebenfalls den neuen, geänderten Verhältnissen anzupassen.

### 1.3 Erlass

Der Erschliessungsrichtplan wird durch den Gemeinderat erlassen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat (vgl. 1.2). Während der Auflagefrist haben Interessierte die Möglichkeit, sich zum Erschliessungsrichtplan zu äussern. Der Gemeinderat nimmt zu den Meinungsäusserungen Stellung, wobei die privaten und die öffentlichen Interessen entsprechend gewichtet werden.

### 1.4 Verbindlichkeit

Der Erschliessungsrichtplan ist ein kommunaler Richtplan im Sinne von § 9 PBG. Gemäss § 11 PBG ist er **behördenverbindlich**.

Die behördenverbindlichen Inhalte des Erschliessungsrichtplans sind *kursiv* gesetzt. Alle nicht kursiv gesetzten Inhalte sind demnach nicht behördenverbindlich oder Erläuterungen.

## 2 Aufgabe

Der Erschliessungsrichtplan wird auf die geltende Nutzungsplanung abgestimmt. Nach § 28 der Bau- und Planungsverordnung muss der Erschliessungsrichtplan nach der Änderung des Zonenplans jeweils wieder den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei sollen nicht nur die neuen Gebiete hinsichtlich ihrer Erschliessung bearbeitet werden, sondern auch die bereits im Erschliessungsrichtplan enthaltenen Siedlungsgebiete hinsichtlich Erschliessung überprüft und allenfalls veränderten Situationen angepasst werden.

Für die im Erschliessungsrichtplan aufgezeigten Massnahmen werden Prioritäten und Realisierungsfristen definiert. Zudem werden die Kosten grob abgeschätzt. Somit dient der Erschliessungsrichtplan auch als Instrument, die Kosten für die Erschliessung als Folge der Zonenplanung aufzuzeigen. Damit ergibt sich für die Gemeinde aus dem Erschliessungsrichtplan die Pflicht, sich gleichzeitig mit der Zonenplanänderung auch Klarheit über die mit den erforderlichen Erschliessungsmassnahmen verbundenen Kosten zu verschaffen. Dadurch kann auch diesem Aspekt die entsprechende Beachtung geschenkt werden.

Dem Erschliessungsrichtplan kommt somit auch die Funktion des Erschliessungsprogramms gemäss Artikel 19 Raumplanungsgesetz (RPG) zu. Damit erhalten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Aufschluss über den für die Erschliessung der Grundstücke vorgesehenen Zeitpunkt.

## 3 Erschliessungsgebiete

### 3.1 Begriffserläuterungen

Zur besseren Verständlichkeit sollen die Begriffe „Grund-“, „Grob-“, „Fein-“ und „Gebäudeerschliessung“ gegeneinander abgegrenzt werden. Damit ein Gebiet als baureif gilt, muss entweder die Feinerschliessung gegeben sein oder die Gebäudeerschliessung kann direkt an die Groberschliessung angehängt werden. Letzteres kann bei kleineren Parzellen der Fall sein.

Die folgenden Begriffsdefinitionen stammen aus dem Entwurf der sia-Norm Nr. 425 zur „Kommunalen Erschliessungsplanung“.

**Grunderschliessung:** Die Grunderschliessung umfasst die Versorgung eines grösseren zusammenhängenden Gebietes mit den übergeordneten Erschliessungsanlagen des Verkehrs, der Wasserversorgung, der Entwässerung, der Energieversorgung sowie weiterer aufgrund kantonaler Gesetzgebungen erforderlicher Erschliessungsanlagen.

**Groberschliessung:** Die Groberschliessung umfasst die Versorgung eines Siedlungsgebietes (Quartier, Dorfteil, Stadtteil usw.) mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen.

**Feinerschliessung:** Die Feinerschliessung umfasst Anschlüsse für einzelne Grundstücke, beziehungsweise Gruppen von Parzellen an die Groberschliessungsanlagen, allenfalls auch an die Anlagen der Grunderschliessung.

**Gebäudeerschliessung:** Die Gebäudeerschliessung umfasst die erforderlichen Anschlüsse eines Gebäudes oder einer zusammengehörenden Gebäudegruppe mittels Hauszufahrt, Hauszugang sowie Hausanschlussleitungen an die Anlagen der Fein- oder Groberschliessung, respektive ans Fein- oder Groberschliessungsnetz.

Die Massnahmenblätter unter Kapitel 3.6 zeigen einerseits die bestehende Groberschliessung und andererseits gewisse Vorgaben für die Feinerschliessung. Die Feinerschliessung wird im Rahmen der Gesamtkonzepte erarbeitet.

### 3.2 Ausgangslage

Bisher liegt für Rothenburg nur der Teil-Erschliessungsrichtplan 2006 fürs Arbeitsgebiet und den Flecken West vor. Mit dem vorliegenden Dokument werden die Wohngebiete abgedeckt.

Die Übersicht unter Kapitel 3.4 zeigt den Erschliessungsstand der verschiedenen Gebiete auf. Kapitel 3.5 listet die Gebiete kategorienweise auf. Je nach Kategorie fallen die erforderlichen Massnahmen unterschiedlich aus. Für die unerschlossenen Gebiete werden von den Eigentümern Gesamtkonzepte verlangt.

Baureife Bauzonen erfordern keine Massnahmenformulierungen. Die Feinerschliessung baureifer Gebiete muss im Rahmen des Bebauungskonzeptes ausgewiesen werden.

Die langfristigen Entwicklungsgebiete werden als Übrige Gebiete gemäss §56 Abs. 1 lit. b (ÜG B) ausgedehnt. Da die Übrigen Gebiete nicht Gegenstand des Erschliessungsrichtplanes sind, werden dazu keine eigenen Massnahmenblätter erstellt. Damit aber kurz- und mittelfristige Erschliessungsmassnahmen auf die langfristigen Entwicklungsgebiete Rücksicht nehmen, wird in den relevanten Massnahmenblättern darauf verwiesen.

Es werden drei Zeitabschnitte mit je 4 Jahren unterschieden:

- Etappe 1A: 1 bis 4 Jahre
- Etappe 1B: 5 bis 8 Jahre
- Etappe 2: 9 bis 12 Jahre

### 3.3 Grundsätze zu Erschliessungsbestandteilen und Kosten

Die bei den einzelnen Gebieten geschätzten Kosten stellen Richtwerte dar (Berechnungsgrundlagen siehe Kapitel 5). Die primäre Zielsetzung der Kostenerfassung besteht darin, die im Zusammenhang mit Gebietserschliessungen zu erwartenden Kosten, die für die Gemeinde anfallen, aufzuzeigen. Die Erschliessungskosten der Übrigen Gebiete (ÜG B) sind in den Schätzungen nicht enthalten.

Nachfolgend werden die für die einzelnen Erschliessungsbestandteile geltenden Grundsätze aufgelistet. Die Kosten für die Werke der Gemeinde Rothenburg, die in einer Spezialfinanzierung geführt und damit nicht über allgemeine Steuereinnahmen finanziert werden, sind in den Massnahmentabellen unter der Rubrik „andere Werkträger“ aufgeführt. Die Erstellung der Hauptleitungsnetze für sämtliche Werke wird durch die Versorgungsträger übernommen.

**Strasse:** In der Gemeinde Rothenburg wird die Strassenerschliessung durch den Grundstückseigentümer realisiert. Allfällige Beiträge durch die Gemeinde richten sich nach dem kommunalen Strassenreglement. Nach der Realisierung werden die übergeordneten Erschliessungen von der Gemeinde übernommen. In der Folge wird darauf ein öffentliches Fahrwegrecht errichtet.

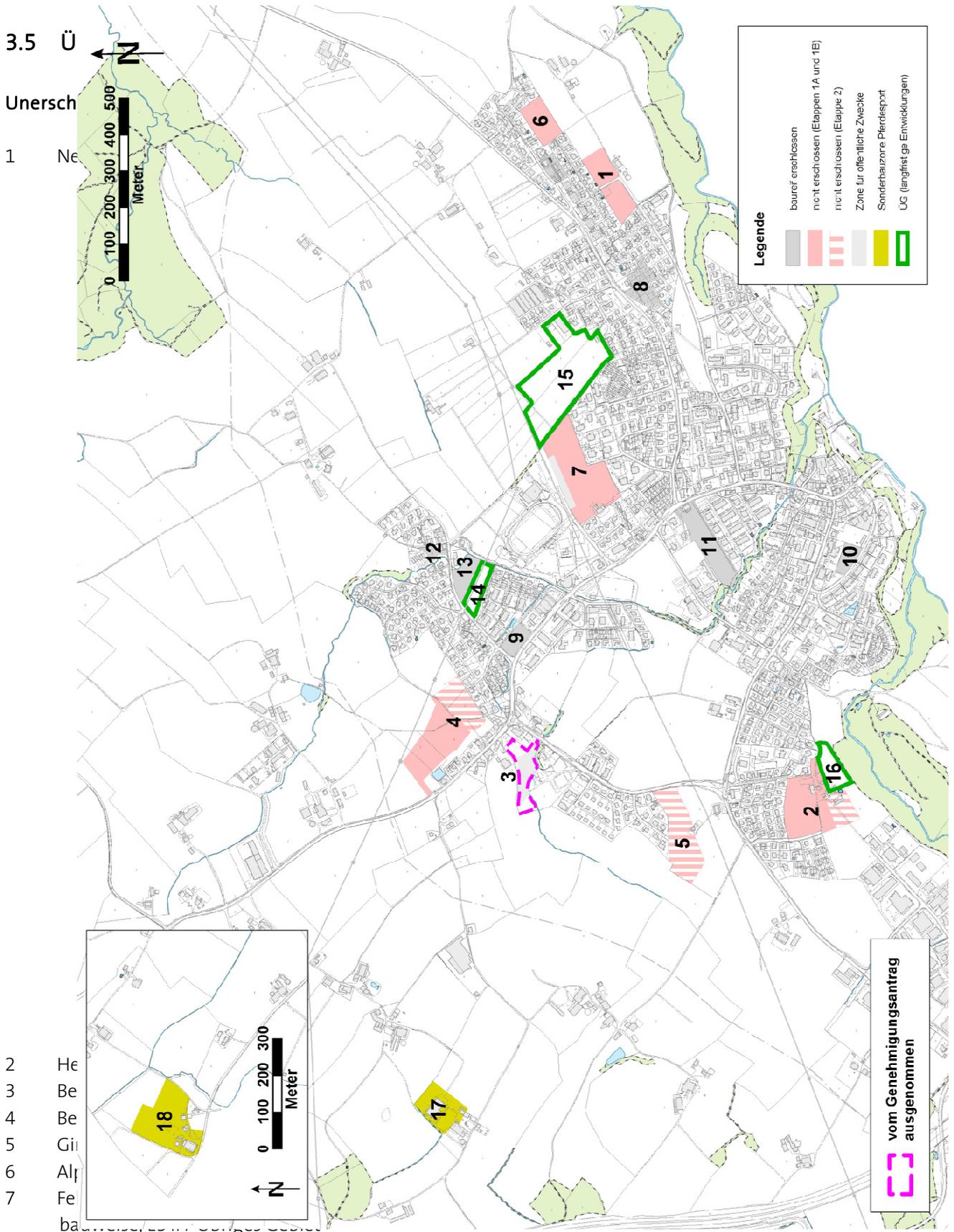
Die Strassen werden einerseits nach ihrer Funktion unterschieden und andererseits nach ihrer Ausführung (siehe Kapitel 5.1). In funktioneller Hinsicht kommen die folgenden Arten vor:

- Hauptverkehrsstrasse (HVS)
- Sammelstrasse (SS)
- Erschliessungsstrasse (ES)

- Fussweg:** Die Fusswegerschliessung ist, soweit sie in direktem Zusammenhang mit dem zu erschliessenden Grundstück steht, Aufgabe der Grundeigentümer. Nach der Erstellung werden übergeordnete Erschliessungen an die Gemeinde abgetreten. In der Folge wird darauf ein öffentliches Fusswegrecht errichtet.
- Wasserversorgung:** Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist an die Korporation Wasserversorgung Rothenburg delegiert. Damit fallen zu Lasten der Gemeinde keine Kosten an.
- Entwässerung:** Die Siedlungsentwässerung wird in Rothenburg als Spezialfinanzierung geführt. Die entwässerungstechnische Erschliessung eines Gebietes ist dann gewährleistet, wenn die grundstücksinterne Entwässerung in der Nähe des Grundstücks angeschlossen werden kann. Ein Anschluss innerhalb des Grundstücks ist nicht erforderlich. Es wird auf den generellen Entwässerungsplan (GEP) verwiesen.
- Erdgasversorgung:** Die Erdgasversorgung in der Gemeinde Rothenburg ist Sache des ewl. Für die Gemeinde fallen keine Kosten an.
- Kabelfernsehen:** Das Kabelfernsehen ist Sache der WWZ Hochdorf AG. Für die Gemeinde fallen keine Kosten an.
- Telefon:** Die Feinerschliessungskosten für Telefonanschlüsse tragen Swisscom und Grundeigentümer. Die Prozentangabe für den Kostenteiler ist eine Schätzung, die in konkreten Situationen abweichen kann. Grundsätzlich übernimmt die Swisscom die Kosten der Kabelverlegung, nicht aber für die Grabarbeiten. Für die Gemeinde fallen keine Kosten an.
- Strom:** Die Versorgung mit Strom ist in Rothenburg an die CKW delegiert. Für die Gemeinde fallen damit keine Erschliessungskosten an.



### 3.4 Übersicht über den Stand der Erschliessung



**Baureife Bauzonen (ohne Massnahmenblätter)**

- 8 Allmendhus, Parzelle Nr. 502, 2-geschossige Wohnzone Gruppenbauweise, ES II
- 9 Lindau West, Parzelle Nr. 1913, 3-geschossige Gewerbe-/Wohnzone, ES III
- 10 Fläckerhof, Parzelle Nr. 1250
- 11 Konstanz, Parzelle Nr. 82, 2-geschossige Wohnzone Gruppenbauweise, ES II
- 12 Neugüetlistrasse, Parzelle Nr. 1402
- 13 Neugüetli Süd, Parzelle Nr. 528

**Langfristige Entwicklungsgebiete (ohne Massnahmenblätter)**

- 14 Neugüetli Süd, Parzelle Nr. 528
- 15 Moos, Parzellen Nrn. 455, 456, 457, 470, 722, 1466, 1467
- 16 Hermolingen, Parzelle Nr. 538

**Sonderbauzonen Pferdesport**

- 17 Schlatt, Parzelle Nr. 191
- 18 Schroten, Parzelle Nr. 262



## 1 Neuhof, Parzelle Nr. 496

### Ausgangslage

Das Gebiet Neuhof ist als Entwicklungsetappe 1B eingestuft. Die Option auf eine mögliche, langfristige Anbindung an die Eschenbachstrasse sowie die Anbindung ans ÖV-Netz sind offen zu halten. Das Gebiet ist bezüglich Regenabwasser noch unerschlossen.

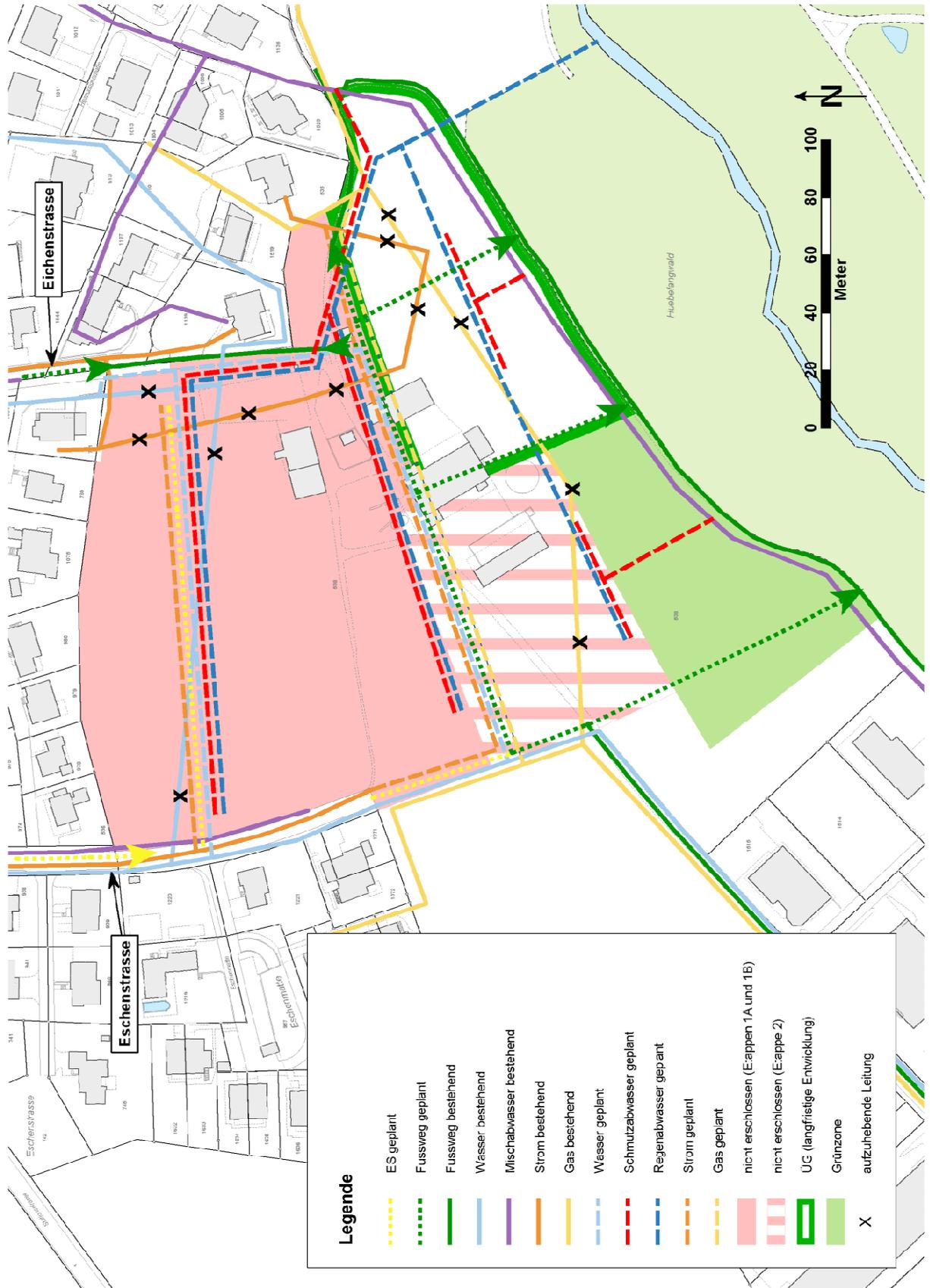
### Erschliessungskonzept

- Strasse:* Die Erschliessung des Gebietes Neuhof erfolgt in der Verlängerung der Neuhofstrasse. Die Erschliessungsstrasse ist als Quartiersammelstrasse mit Trottoir (Typ 2a) vorzusehen. Die Linienführung ist so anzulegen, dass die Option auf einen möglichen Zusammenschluss mit der Eschenbachstrasse offengehalten wird. Die Möglichkeit für eine langfristige Buserschliessung soll offen gehalten werden.
- ÖV:* Falls zu einem späteren Zeitpunkt das Anschlusspotential für den ÖV gegeben ist, soll die Erschliessung des Gebietes Neuhof durch den ÖV erneut geprüft werden. Denkbar wäre eine Buslinie, welche das Gebiet Neuhof von der Bertiswilstrasse über die Rüeckringenstrasse und die Neuhofstrasse erschliesst. Diese Buslinie könnte einerseits via Verlängerung der Neuhofstrasse in die Eschenbachstrasse führen. Andererseits ist auch eine Buswendeschleife im Gebiet Neuhof denkbar. Zur Sicherung des nötigen Handlungsspielraums für eine mögliche Buswendeschleife muss gemäss Massgabe der Gemeinde Platz vorgesehen werden.
- Wasser:* In der Verlängerung der Neuhofstrasse verläuft eine Wasserleitung, welche für die Wasserversorgung des Gebietes genutzt werden kann. Das bestehende Leitungsnetz ist durch eine Querverbindung von der Neuhofstrasse zur Alpenstrasse zu ergänzen.
- Abwasser:* Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzabwasser ist in die bestehende Mischabwasserleitung entlang der Alpenstrasse / Neuhofstrasse einzuleiten. Das Regenabwasser kann im Südwesten des Gebietes unter Retention dem Rotbach zugeführt werden. Das benötigte Retentionsvolumen ist im Rahmen der Erarbeitung des Gestaltungsplans gemäss Angaben des GEP zu planen.
- Erdgas:* Der Erdgasanschluss könnte bei einem genügenden Anschlusspotential im Gebiet realisiert werden.
- Strom:* Das Gebiet kann über die bestehende Stromleitung entlang der Neuhofstrasse mit Elektrizität versorgt werden.

Massnahme	Etappe	Länge	Brutto- kosten	Andere Werk- träger	Grundeigen- tümer	Gemeinde
Strasse	1B	150 m	390'000 Fr.	0	100%	0
Wasserversorgung	1B	170 m	80'000 Fr.	offen	offen	0
Entwässerung	1B	470 m	260'000 Fr.	0	100%	0
Kabelblock (Strom, Kabelfernsehen, Te- lefon)	1B	100 m	10'000 Fr.	offen	offen	0
Total Erschliessungskosten			780'000 Fr.	offen	offen	0



3.6.2 2 Hermolingen



## 2 Hermolingen, Parzelle Nr. 538

### Ausgangslage

Der südöstliche Teil des Gebietes Hermolingen soll langfristig entwickelt werden, während für den restlichen Teil eine Entwicklung in drei Etappen (1A, 1B und 2) vorgesehen ist. Das Gebiet Hermolingen ist für den motorisierten Verkehr von der Stationsstrasse her über die Eschenstrasse erschlossen. Der Verkehrsrichtplan sieht eine Fusswegverbindung zwischen Hermolingen und Eschenstrasse vor, welche in die Erschliessungsplanung aufzunehmen ist. Eine Wasser- und eine Gasleitung führen bereits heute hindurch. Das Gebiet ist bezüglich Regenabwasser noch unerschlossen.

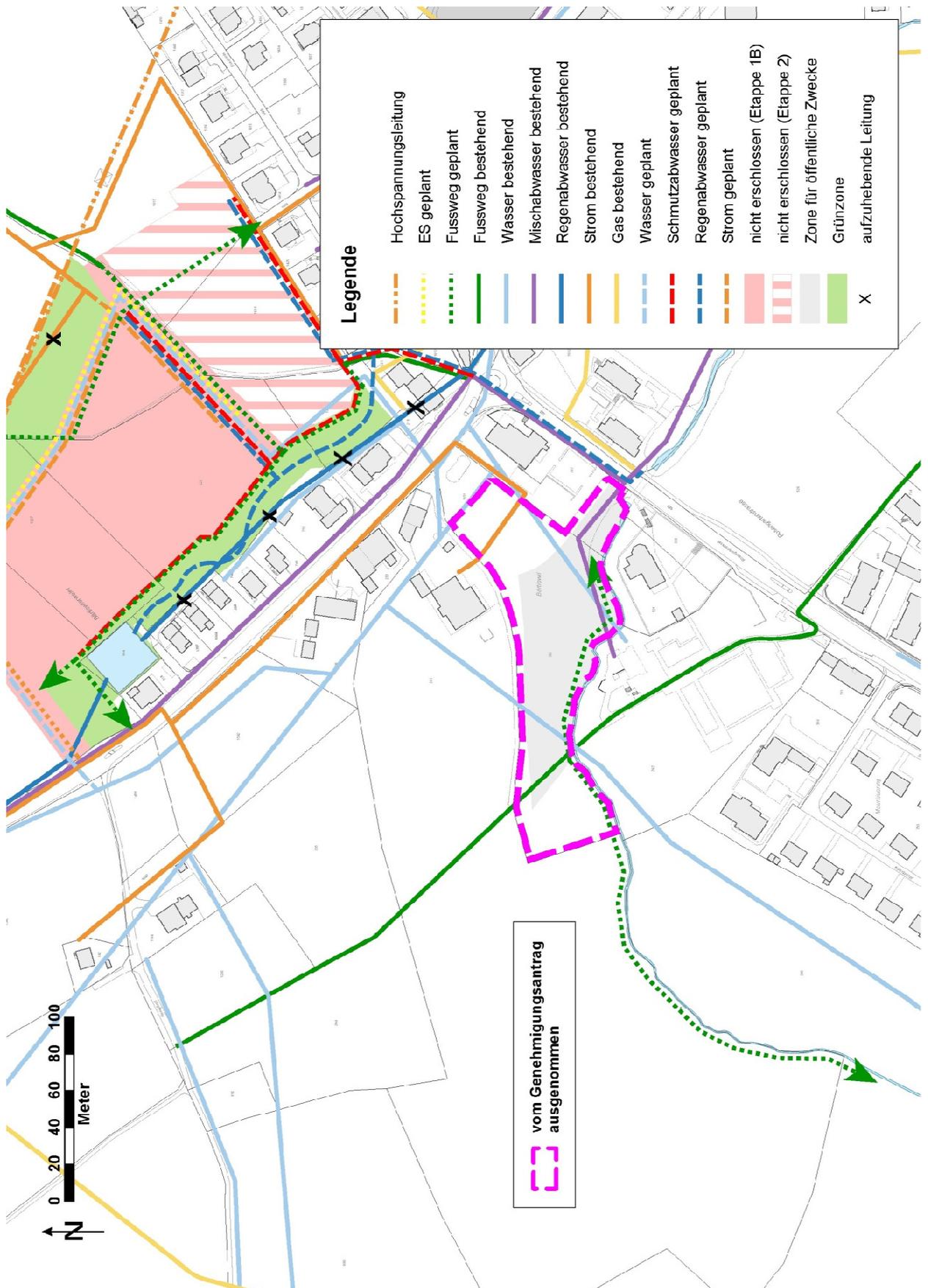
### Erschliessungskonzept

- Strasse:* Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Eschenstrasse. Für den Langsamverkehr dienen die Eschen- und Eichenstrasse. Der Baustellenverkehr wird über die Buzibachstrasse geführt.
- Fussweg:* Im Rahmen der Bebauung des Gebietes muss gemäss der entsprechenden Massnahme des Verkehrsrichtplans eine Fusswegverbindung Hermolingen – Eschenstrasse realisiert werden. Zudem ist auch die Verbindung in der Verlängerung der Eichenstrasse für Fussgänger bis zum bestehenden Fussweg entlang des Waldrandes weiter zu ziehen. In West-Ost-Richtung ist eine Verbindung für die Fussgänger und den LV einzuplanen.
- Wasser:* Das Gebiet ist über die bestehenden Wasserleitungen in der Eschen- und Eichenstrasse mittels Ringschlüssen zu erschliessen. Die bestehende Leitung innerhalb des Gebietes muss umgelegt werden.
- Abwasser:* Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzabwasser ist der bestehenden Mischabwasserleitung entlang des Huebefangwaldes zuzuführen. Das Regenabwasser ist unter Retention dem Buzibach zuzuführen. Das benötigte Retentionsvolumen ist im Rahmen der Erarbeitung des Gestaltungsplans gemäss Angaben des GEP zu planen.
- Erdgas:* Im südlichen Teil des Gebietes führt eine Gasleitung durch, welche spätestens bei der Realisierung der Etappe 2 verlegt werden muss. Das Gebiet kann an die neue Leitung angeschlossen werden.
- Strom:* Das Gebiet kann über die bestehende Stromleitung entlang der Eschenstrasse mit Elektrizität versorgt werden. Die bestehende Stromleitung im Osten des Gebietes muss umgelegt werden. Dabei ist die Stromversorgung der Parzelle Nr. 535 sicherzustellen.

Massnahme	Etappe	Länge	Brutto- kosten	Andere Werk- träger	Grundeigen- tümer	Gemeinde
Strasse	1A	150 m	400'000 Fr.	0	100%	0
	1B	60 m	160'000 Fr.	0	100%	0
	2	-	-	0	100%	0
Fussweg	1A	-	-	0	100%	0
	1B	240 m	120'000 Fr.	0	100%	0
	2	180 m	90'000 Fr.	0	100%	0
Wasserversorgung	1A	400 m	180'000 Fr.	offen	offen	0
	1B	200 m	90'000 Fr.	offen	offen	0
	2	-	-	offen	offen	0
Entwässerung	1A	650 m	360'000 Fr.	0	100%	0
	1B	300 m	170'000 Fr.	0	100%	0
	2	280 m	150'000 Fr.	0	100%	0
Erdgasversorgung	1A	-	-	offen	offen	0
	1B	-	-	offen	offen	0
	2	430 m	190'000 Fr.	offen	offen	0
Kabelblock (Strom, Kabelfernsehen, Te- lefon)	1A	340 m	30'000 Fr.	offen	offen	0
	1B	240 m	20'000 Fr.	offen	offen	0
	2	-	-	offen	offen	0
Total Erschliessungskosten			1'960'000 Fr.	offen	offen	0



3.6.3 3 Bertiswil West



**3 Bertiswil West**
**vom Genehmigungsantrag  
ausgenommen**
**Ausgangslage**

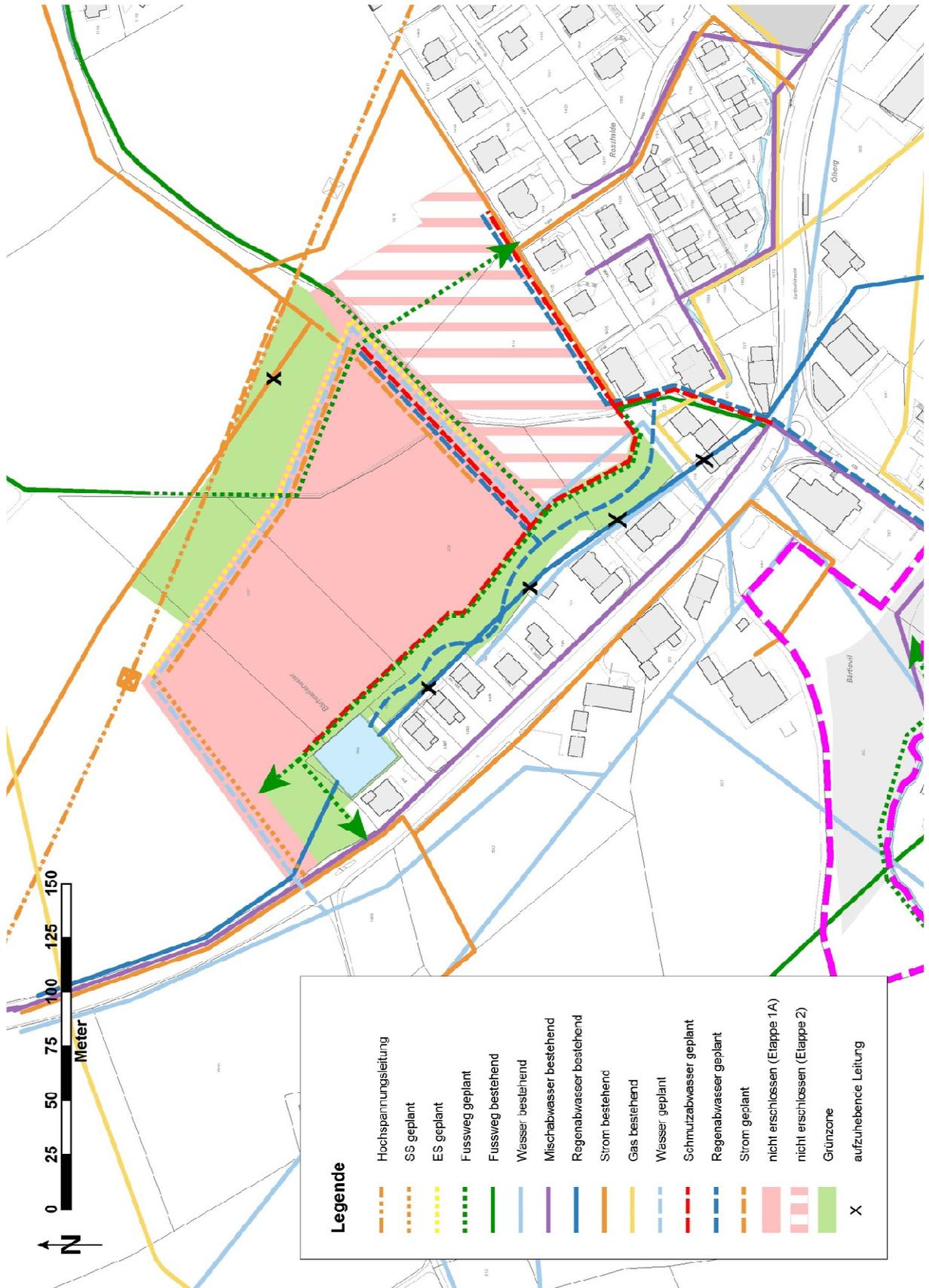
An der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2012 wurde vom ursprünglich vorgesehenen Einzugsgebiet nur die Zone für öffentliche Zwecke zur Realisierung einer öffentlichen Parkierung im Grundsatz gutgeheissen. Mit dieser neuen Ausgangssituation ist die Erschliessung nicht gewährleistet und bedingt eine Neuüberprüfung. Im Hinblick auf eine raumplanerisch sinnvolle Lösung wird die öffentliche Parkierung deshalb vom Genehmigungsantrag ausgenommen, nochmals überarbeitet und später verfahrensmässig abgeschlossen.

**Erschliessungskonzept**

- Strasse:* Die Parkierungsanlage Bertiswil West ist von der Rosengartenstrasse her zu erschliessen.
- Fussweg:* Im Rahmen der Bebauung des Gebietes muss eine Fusswegverbindung Bertiswilstrasse - Lügisingen entlang des Baches hinter der Kirche Bertiswil realisiert werden. Dies entspricht zugleich einer Massnahme im Verkehrsrichtplan.
- Abwasser:* Das Regenabwasser kann in den Bach hinter der Kirche Bertiswil abgeleitet werden.
- Strom:* Die Versorgung mit Elektrizität kann von der bestehenden Leitung entlang der Bertiswilstrasse abgenommen werden.

Massnahme	Länge	Bruttokosten	Andere Werkträger	Grundeigentümer	Gemeinde
Strasse	offen	offen	0	100%	0
Fussweg	offen	offen	0	100%	0
Entwässerung	offen	offen	0	100%	0
Kabelblock (Strom, Kabelfernsehen, Telefon)	offen	offen	offen	offen	0
Total Erschliessungskosten		offen	offen	offen	0

3.6.4 4 Bertiswil Ost



## 4 Bertiswil Ost

### Ausgangslage

Das Gebiet Bertiswil Ost wird in zwei Etappen entwickelt (Etappen 1A und 2). Die Planung der kurzfristigen Erschliessungsmassnahmen hat mit dem Ausblick auf die langfristigen zu erfolgen.

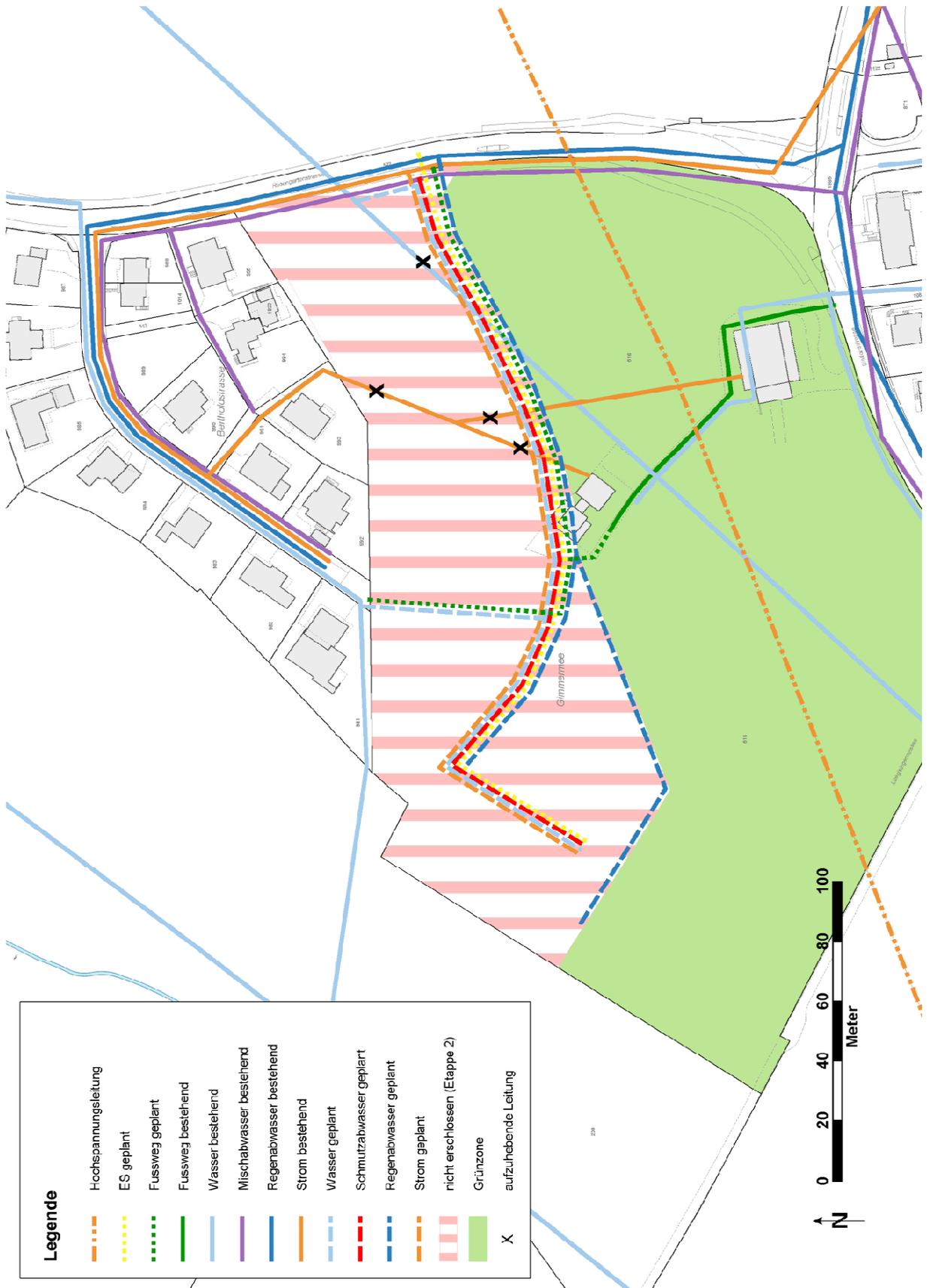
### Erschliessungskonzept

- Strasse:* Das Gebiet ist von der Bertiswilstrasse her im Bereich des Bertiswilerweihers mit einer Strasse vom Typ 2a zu erschliessen.
- Fussweg:* Die Verbindungsfunktion der bestehenden Fuss- und Wanderwege ist zu erhalten. Im Rahmen der Bebauung des Gebietes muss ein Fussweg nordwestlich der Rosshalde realisiert werden. Diese Massnahme ist bei der Erschliessungsplanung einzubeziehen.  
Entlang dem offen zu legenden Gewässer beim Bertiswilerweiher ist ein Fussweg einzuplanen, welcher im Süden des Gebietes via bestehendem Fussweg eine Verbindung zur Bertiswilstrasse aufweist.
- Wasser:* Das Gebiet kann über die bestehenden Leitungen im Südwesten erschlossen werden. Die Wasserversorgung ist als Ringleitung zu realisieren.
- Abwasser:* Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzabwasser ist der bestehenden Mischabwasserleitung in der Bertiswilstrasse zuzuführen. Zwischen dem Bertiswilerweiher und der Parzelle Nr. 221 ist ein offenes Gewässer durch die Siedlung zu führen. Das Regenabwasser kann unter Retention in dieses offene Gewässer abgeleitet werden. Das benötigte Retentionsvolumen ist im Rahmen der Erarbeitung des Gestaltungsplans gemäss Angaben des GEP zu planen. Im Rahmen des Gestaltungsplans muss aufgezeigt werden, wie mit den vorhandenen Gerinnen entlang der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungswege innerhalb des Entwicklungsgebietes umgegangen werden soll.
- Erdgas:* Im südlichen Teil des Gebietes Bertiswil Ost ist eine bestehende Gasleitung vorhanden, an welche das Gebiet angeschlossen werden könnte.
- Strom:* Das Gebiet kann über die bestehende Stromleitung innerhalb des Bebauungsgebietes mit Elektrizität versorgt werden. Ein Teil des bestehenden Leitungsnetzes muss umgelegt werden.

Massnahme	Etappe	Länge	Brutto- kosten	Andere Werk- träger	Grundeigen- tümer	Gemeinde
Strasse	1A	300 m	810'000 Fr.	0	100%	0
	2	100 m	270'000 Fr.	0	100%	0
Fussweg	1A	560 m	280'000 Fr.	0	100%	0
	2	220 m	110'000 Fr.	0	100%	0
Wasserversorgung	1A	450 m	200'000 Fr.	offen	offen	0
	2	-	-	offen	offen	0
Entwässerung	1A	1100 m	600'000 Fr.	0	100%	0
	2	200 m	110'000 Fr.	0	100%	0
Kabelblock (Strom, Kabelfernsehen, Te- lefon)	1A	280 m	20'000 Fr.	offen	offen	0
	2	80 m	10'000 Fr.	offen	offen	0
Total Erschliessungskosten			2'400'000 Fr.	offen	offen	0



3.6.5 5 Gimmermee



## 5 Gimmermee, Parzelle Nr. 516

### Ausgangslage

Das Gebiet Gimmermee wird im Süden durch eine Hochspannungsleitung begrenzt. Das Gebiet soll direkt und vollständig über die Rosengartenstrasse erschlossen werden.

### Erschliessungskonzept

*Strasse:* Das Gebiet ist mit einer Quartierserschliessungsstrasse (Typ 3a) direkt und vollständig über die Rosengartenstrasse zu erschliessen.

*Fussweg:* Zwischen der Quartierserschliessungsstrasse und der Bertholdstrasse ist eine öffentliche Fussgänger Verbindung zu realisieren.  
In der Erschliessungsplanung ist gemäss Verkehrsrichtplan eine Fussgänger Verbindung in südliche Richtung zur Stationsstrasse zu berücksichtigen.

*Wasser:* Das Gebiet ist über die bestehende Wasserleitung, die entlang der Bertholdstrasse verläuft, zu erschliessen. Die bestehende Leitung durchs Gebiet muss umgelegt werden.

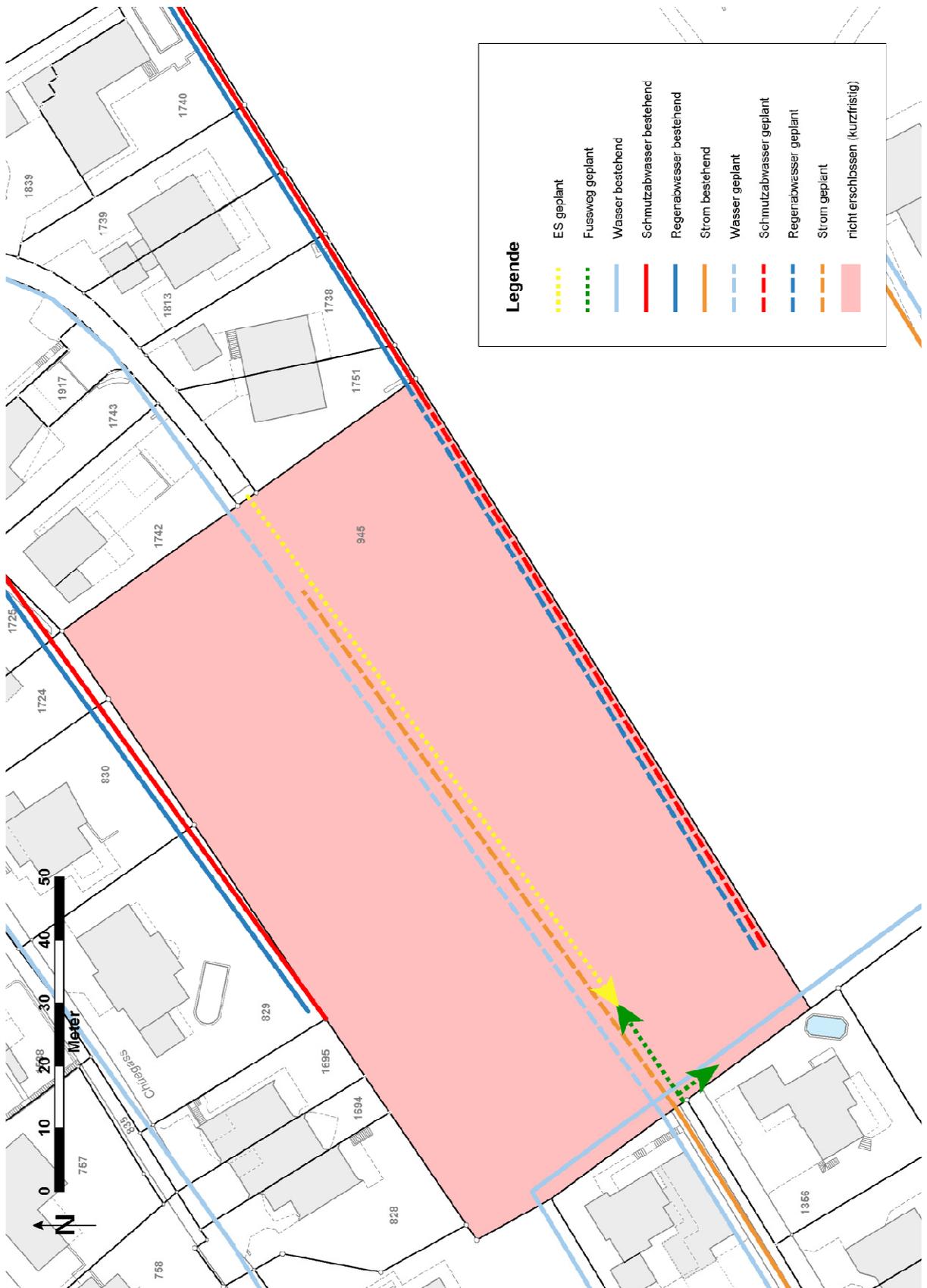
*Abwasser:* Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzabwasser ist der bestehenden Mischabwasserleitung entlang der Rosengartenstrasse zuzuführen. Das Regenabwasser kann unter Retention der bestehenden Regenabwasserleitung zugeführt werden, welche ebenfalls entlang der Rosengartenstrasse verläuft. Denkbar ist ein Retentionsgraben entlang der südlichen Gebietsgrenze.

*Erdgas:* Der Erdgasanschluss könnte bei einem genügenden Anschlusspotential im Gebiet Gimmermee realisiert werden.

*Strom:* Das Gebiet kann über die bestehende Stromleitung entlang der Rosengartenstrasse mit Elektrizität versorgt werden. Die bestehende Leitung innerhalb des Gebietes muss umgelegt werden.

Massnahme	Etappe	Länge	Bruttokosten	Andere Werkträger	Grundeigentümer	Gemeinde
Strasse	2	270 m	700'000 Fr.	0	100%	0
Fussweg	2	240 m	120'000 Fr.	0	100%	0
Wasserversorgung	2	400 m	180'000 Fr.	offen	offen	0
Entwässerung	2	630 m	350'000 Fr.	0	100%	0
Kabelblock (Strom, Kabelfernsehen, Telefon)	2	360 m	30'000 Fr.	offen	offen	0
Total Erschliessungskosten			1'380'000 Fr.	offen	offen	0

### 3.6.6 6 Alpenstrasse / Chüegass



## 6 Alpenstrasse / Chüegass, Parzelle Nr. 945

2-geschossige Wohnzone, ES II

### Ausgangslage

Das Gebiet Alpenstrasse / Chüegass (Parzelle Nr. 945) wird durch Verlängerung der Chüegass erschlossen. Die bestehenden Alpenstrasse und Chüegassstrasse sollen für Fussgänger und Velofahrer zusammengeschlossen werden. Es darf dabei jedoch keine Verbindung für unberechtigten, motorisierten Individualverkehr geben. Die Durchfahrt für die Kehrriechtabfuhr sowie für Blaulichtfahrzeuge ist jedoch zu gewährleisten. Das Gebiet ist bezüglich Regenabwassers bereits erschlossen.

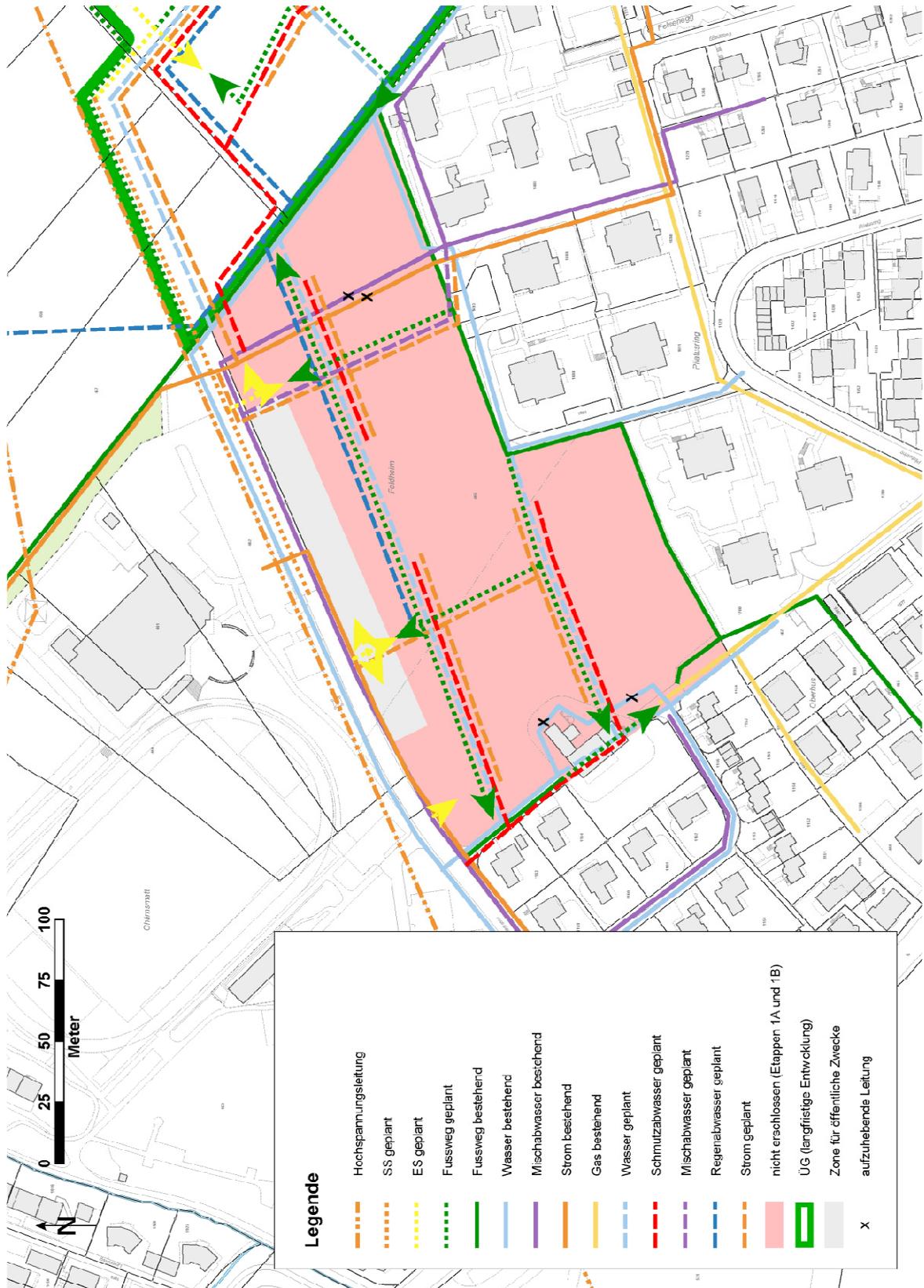
### Erschliessungskonzept

- Strasse:* Das Gebiet ist so zu erschliessen, dass aus Osten die Chüegass (als Typ 3b) verlängert wird. Die Verbindung zur Alpenstrasse muss mit baulichen/technischen Massnahmen so ausgestaltet sein, dass die Durchfahrt für unberechtigten motorisierten Verkehr nicht möglich ist. Für die Kehrriechtabfuhr muss die Durchfahrt aber gewährleistet sein. Der Baustellenverkehr wird – soweit rechtlich zulässig – über die Rüeckringenstrasse - Neuhofstrasse - Verlängerung der Neuhofstrasse bis Parzellenrand des Grundstücks Nr. 496 - Baupiste zur Parzelle Nr. 945 geführt. **Andernfalls hat die Baustellenerschliessung unter Prüfung von Massnahmen über die Chüegassstrasse zu erfolgen.**
- Fussweg:* Für Fussgänger und den Langsamverkehr ist die Verbindung zwischen der Erschliessungsstrasse und der Alpenstrasse zu realisieren. Am südwestlichen Gebietsrand ist ein Fussweg als Option vorgesehen. Dies ist in der Planung zu berücksichtigen.
- Wasser:* Das Gebiet ist derart über die Verlängerung der bestehenden Wasserleitungen entlang der Alpenstrasse und der Chüegass zu erschliessen, so dass ein Ringschluss entsteht.
- Abwasser:* Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzabwasser ist in eine der bestehenden Schmutzabwasserleitungen am Gebietsrand einzuleiten. Das Regenabwasser ist unter Retention den bestehenden Regenabwasserleitungen zuzuführen.
- Erdgas:* Der Erdgasanschluss könnte bei einem genügenden Anschlusspotential im Gebiet Neuhof auch für das Gebiet Alpenstrasse realisiert werden.
- Strom:* Das Gebiet kann über die Verlängerung der bestehenden Stromleitung entlang der Alpenstrasse mit Elektrizität versorgt werden.

Massnahme	Entwicklung	Länge	Bruttokosten	Andere Werkträger	Grundeigentümer	Gemeinde
Strasse	kurzfristig	120 m	310'000 Fr.	0	100%	0
Fussweg	kurzfristig	0	0	0	100%	0
Wasserversorgung	kurzfristig	120 m	30'000 Fr.	offen	offen	0
Entwässerung	kurzfristig	220 m	120'000 Fr.	0	100%	0
Kabelblock (Strom, Kabelfernsehen, Telefon)	kurzfristig	110 m	10'000 Fr.	offen	offen	0
Total Erschliessungskosten			520'000 Fr.	offen	offen	0



3.6.7 7 Feldheim



## 7 Feldheim, Parzelle Nr. 465

### Ausgangslage

Für das Gebiet Feldheim wurde bereits ein Gesamtkonzept erarbeitet. Zuerst soll der westliche Teil als Etappe 1A und dann der östliche als Etappe 1B realisiert werden. Die Erschliessung erfolgt über die Chärnsmattstrasse. Entlang der Chärnsmattstrasse werden Parkplätze für Besucher der Überbauung Feldheim und öffentliche Parkplätze für die Sport- und Freizeitanlage Chärnsmatt realisiert. Damit ist ein ausreichender Abstand zur Hochspannungsleitung gegeben. Das Gebiet ist bezüglich Regenabwasser noch unerschlossen.

### Erschliessungskonzept

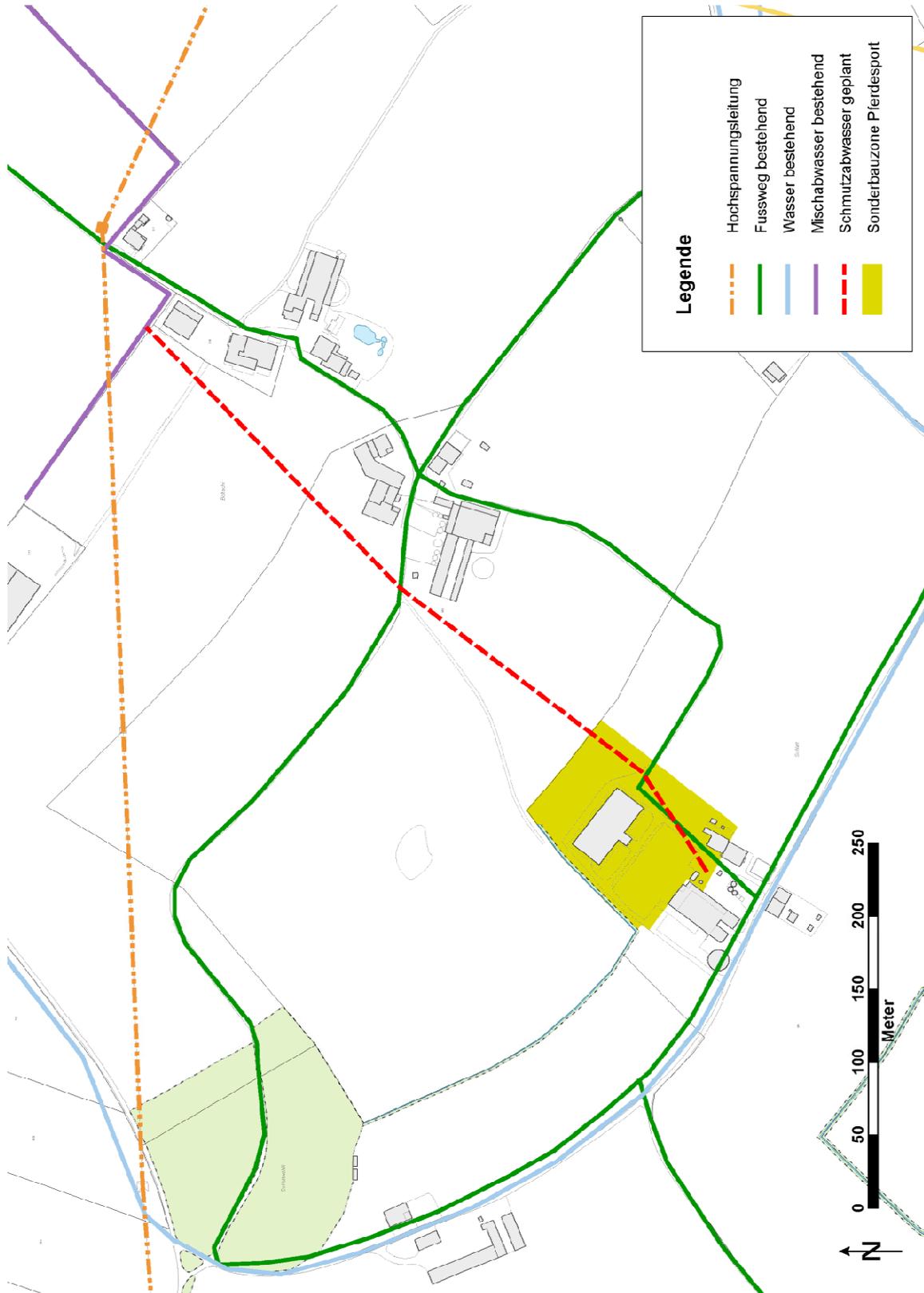
- Strasse:* Die Chärnsmattstrasse ist Teil einer möglichen, langfristigen Entlastungsstrasse Ost-West. Sie ist deshalb im bestehenden Querschnitt bis zum Siedlungsrand (Ende der Parzelle Nr. 465) zu verlängern und für eine mögliche, spätere Weiterführung vorzubereiten (Typ 1). Die Erschliessung des Gebietes erfolgt über drei Zugänge, welche auf Parkplätze respektive zu Tiefgarageneinfahrten führen. Diese Stichstrassen sind als Quartiersammelstrassen mit Trottoir (Typ 2a) auszuführen.
- Fussweg:* Das Gebiet Feldheim ist von diversen bestehenden Fusswegen umgeben. Das Fusswegnetz ist innerhalb des Gebietes auszubauen und am westlichen Gebietsrand zu ergänzen.
- Wasser:* Das Gebiet Feldheim ist nahezu vollständig vom bestehenden Wasserleitungsnetz umgeben. Das bestehende Netz ist mit Ringschlüssen zu ergänzen. Im Westen des Gebietes ist eine Wasserleitung aufzuheben.
- Abwasser:* Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzabwasser des westlichen Gebietsteils ist in die bestehende Mischabwasserleitung in der Chärnsmattstrasse einzuleiten. Das Schmutzabwasser des östlichen Gebietes kann in die bestehende Mischabwasserleitung eingeleitet werden, welche innerhalb der Parzelle noch etwas verlegt werden muss. Das Regenabwasser ist unter Retention der geplanten Leitung am östlichen Gebietsrand zuzuführen.
- Erdgas:* Der Erdgasanschluss ist nicht beabsichtigt.
- Strom:* Das Gebiet kann über die bestehenden Stromleitungen entlang der Chärnsmattstrasse sowie der Leitung innerhalb des Gebietes mit Elektrizität versorgt werden. Die bestehende Leitung innerhalb des Gebietes muss etwas verlegt werden.

Massnahme	Etappe	Länge	Brutto- kosten	Andere Werk- träger	Grundeigen- tümer	Gemeinde
Strasse	1A	80 m	220'000 Fr.	0	100%	0
	1B	150 m	580'000 Fr.	0	100%	0
Fussweg	1A	400 m	200'000 Fr.	0	100%	0
	1B	200 m	100'000 Fr.	0	100%	0
Wasserversorgung	1A	280 m	70'000 Fr.	offen	offen	0
	1B	120 m	30'000 Fr.	offen	offen	0
Entwässerung	1A	780 m	430'000 Fr.	0	100%	0
	1B	90 m	50'000 Fr.	0	100%	0
Kabelblock (Strom, Kabelfernsehen, Te- lefon)	1A	280 m	20'000 Fr.	offen	offen	0
	1B	270 m	20'000 Fr.	offen	offen	0
Total Erschliessungskosten			1'720'000 Fr.	offen	offen	0



### 3.7 Sonderbauzonen Pferdesport

#### 3.7.1 17 Schlatt



**17 Schlatt, Parz. Nr. 191****Ausgangslage**

Auf dem Hof Schlatt wird Pferdehaltung und -zucht betrieben. Es handelt sich um einen bestehenden Betrieb, für welchen der Grossteil der Erschliessungsanlagen vorhanden ist. Einzig für das Schmutzabwasser sind Massnahmen erforderlich. Im Rahmen der Einzonung in die Sonderbauzone Pferdesport wurde ein Gestaltungsplan erarbeitet.

**Erschliessungskonzept**

*Strasse:* Die verkehrliche Erschliessung erfolgt ab der Bertiswilstrasse (Kantonsstrasse K15) via Hasegässli zum Hof Schlatt (Güterstrasse 2. Klasse). Das gemäss Gestaltungsplanvorschriften maximal zulässige Verkehrsaufkommen kann mit dem heutigen Ausbaustandard bewältigt werden.

*Fussweg:* Beim Hof Schlatt kommen Wanderwege aus folgenden drei Richtungen zusammen: Hinter Schlatt, Bölttschi und Lügisingen. Deren Verbindungsfunktion ist weiterhin zu gewährleisten.

*Wasser:* Die Versorgung mit Wasser ist vorhanden und für den vorgesehenen Betriebsausbau ausreichend.

*Abwasser:* Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzabwasser ist in die bestehende Mischabwasserleitung im Gebiet Bölttschi einzuleiten. Das Regenabwasser kann vor Ort versickert oder dem Bächlein südwestlich des Hofes zugeführt werden.

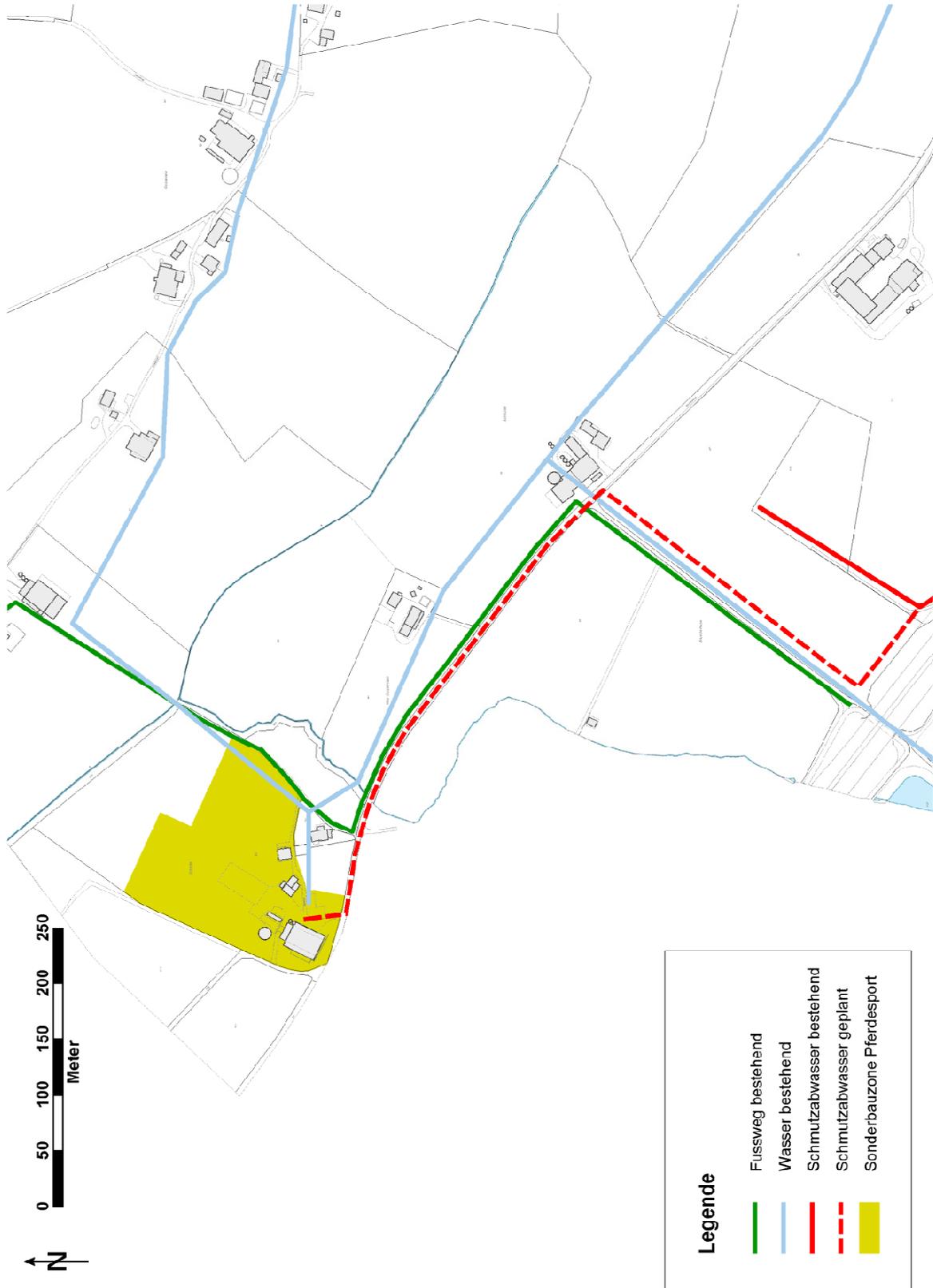
*Erdgas:* Der Erdgasanschluss ist nicht beabsichtigt.

*Strom:* Die Stromversorgung ist gegeben.

Massnahme	Länge	Bruttokosten	Andere Werkträger	Grundeigentümer	Gemeinde
Strasse	-	-	0	100%	0
Fussweg	-	-	0	100%	0
Wasserversorgung	-	-	offen	offen	0
Entwässerung	550 m	45'500 Fr. <sup>1</sup>	0	100%	0
Kabelblock (Strom, Kabelfernsehen, Telefon)	-	-	offen	offen	0
Total Erschliessungskosten		45'500 Fr.	offen	offen	0

<sup>1</sup> Gemäss Kostenschätzung *Kanalisationsanschluss Schlatt* vom 07.05.12, Wyss+Partner Bauingenieure AG

3.7.2 18 Schrotten



**18 Schroten, Parz. Nr. 262****Ausgangslage**

Auf dem Hof Schroten wird eine Reitsportanlage betrieben. Es handelt sich um einen bestehenden Betrieb, für welchen der Grossteil der Erschliessungsanlagen vorhanden ist. Einzig für das Schmutzabwasser sind Massnahmen erforderlich. Im Rahmen der Einzonung in die Sonderbauzone Pferdesport wurde ein Gestaltungsplan erarbeitet.

**Erschliessungskonzept**

*Strasse:* Der Betrieb Schroten liegt direkt an der Wurmistrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse) und ist damit verkehrsmässig ausreichend erschlossen. Gemäss Gestaltungsplan wird die Hofzufahrt ausgebaut.

*Fussweg:* Am östlichen Rand des Gestaltungsplangebietes verläuft eine Güterstrasse 2. Klasse, welche auch Teil des Wanderwegnetzes ist. Funktion und Qualität des Wanderweges dürfen durch den Ausbau der Reitsportanlage nicht beeinträchtigt werden.

*Wasser:* Die Versorgung mit Wasser ist vorhanden und für den vorgesehenen Betriebsausbau ausreichend.

*Abwasser:* Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzabwasser ist im Gebiet der Deponie Ober-Bürlimoos via Bruederhus und Wurmistrasse dem bestehenden Kanalisationsnetz zuzuführen. Gemäss Gestaltungsplanvorschriften ist das Dachwasser in einem Wassertank zu speichern und dient dem Waschen der Pferde sowie anderen Reinigungszwecken. Überschüssiges Dachwasser wird in einem Retentionsweiher zur Versickerung gebracht.

*Erdgas:* Der Erdgasanschluss ist nicht beabsichtigt.

*Strom:* Die Stromversorgung ist gegeben.

Massnahme	Länge	Bruttokosten	Andere Werkträger	Grundeigentümer	Gemeinde
Strasse	-	-	0	100%	0
Fussweg	-	-	0	100%	0
Wasserversorgung	-	-	offen	offen	0
Entwässerung	750 m	58'500 Fr. <sup>2</sup>	0	100%	0
Kabelblock (Strom, Kabelfernsehen, Telefon)	-	-	offen	offen	0
Total Erschliessungskosten		58'500 Fr.	offen	offen	0

<sup>2</sup> Gemäss Kostenschätzung *Kanalisationsanschluss Schrote und neu Gossenrain* vom 07.05.12, Wyss+Partner Bauingenieure AG

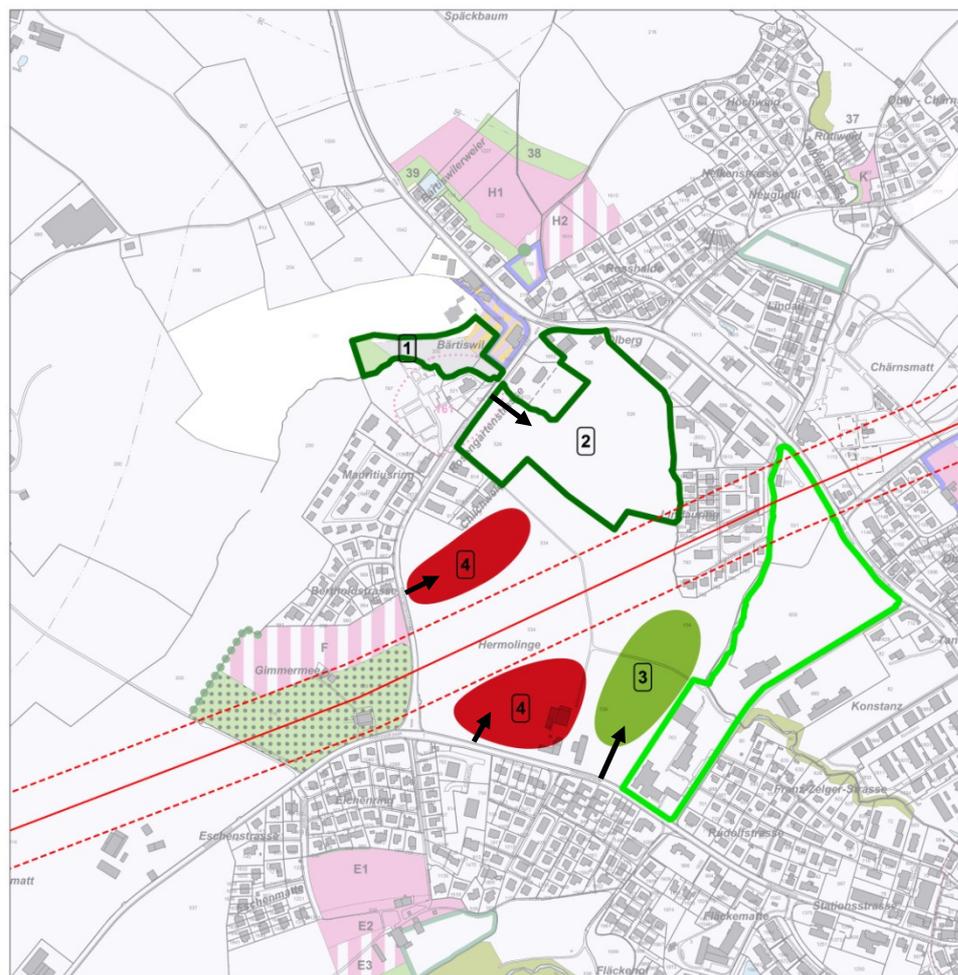
### **3.8 Auswirkungen auf das bestehende, übergeordnete Leitungsnetz**

Die Auswirkungen auf das bestehende, übergeordnete Leitungsnetz durch die Erschliessungen der Entwicklungsgebiete wurden geprüft. Aus der Prüfung geht hervor, dass die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen genügend Kapazität aufweisen, um zusätzlich die Entwicklungsgebiete anschliessen zu können.

## 4 Entwicklungsvorstellungen zu erweitertem Zeithorizont

### 4.1 Bertiswil / landwirtschaftliches Altersheim

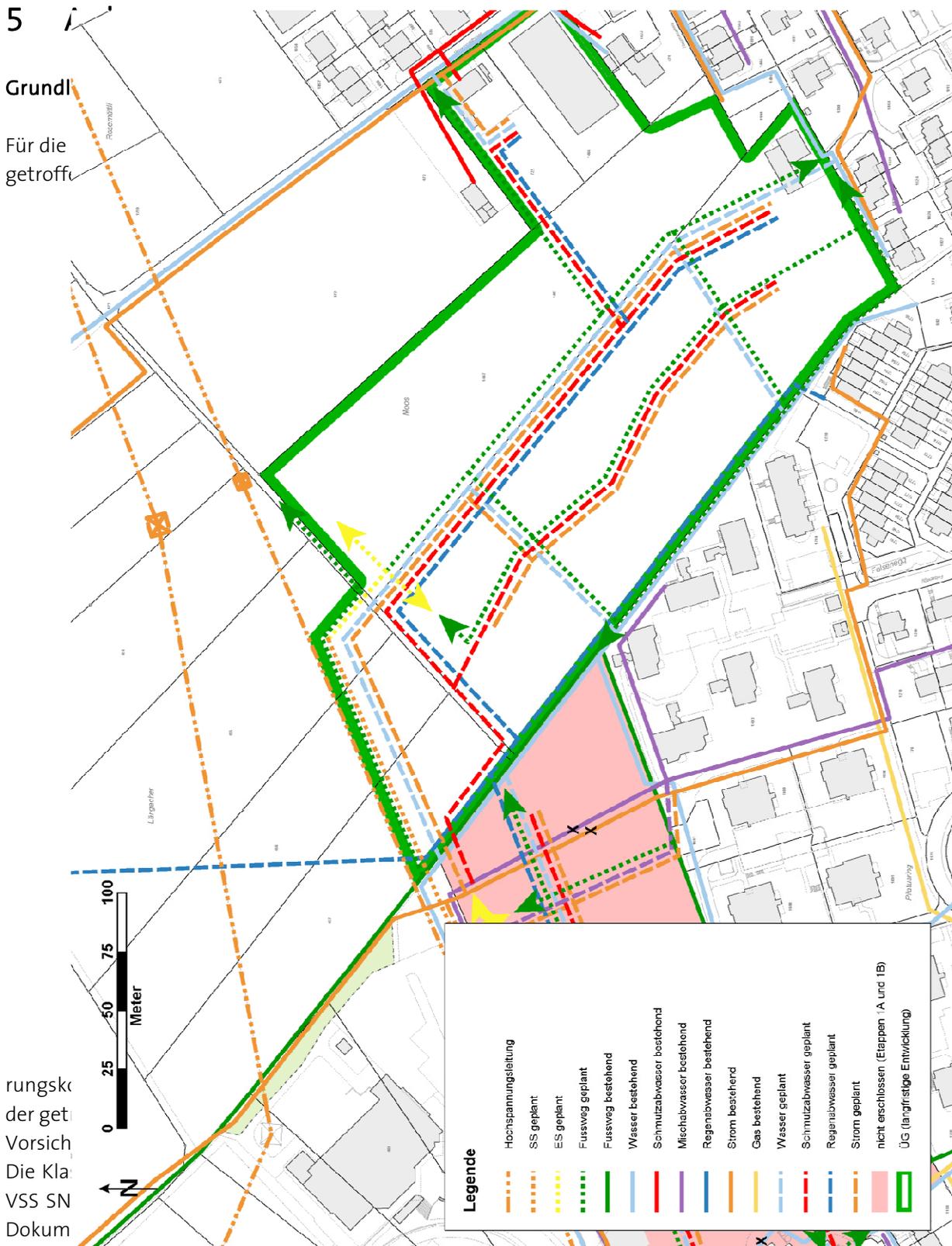
Zum Gebiet Bertiswil / landwirtschaftliches Altersheim können zum heutigen Zeitpunkt erst vage Entwicklungsvorstellungen geäussert werden. Die nachfolgende Grafik stellt diese Entwicklungsvorstellungen grob dar. Mit den Nummern 1, 2 und 4 sind mögliche Wohnentwicklungen aufskizziert, während die Nummer 3 eine Reserve für öffentliche Bauten vorsieht. Die schwarzen Pfeile zeigen auf, wie die Erschliessung aussehen könnte. Nähere Angaben sind zum heutigen Zeitpunkt weder nötig noch zweckmässig.



- |  |  |
|--|--|
| <p><b>Leitbild</b></p> <p><span style="border: 1px solid green; padding: 2px;">1</span> Landwirtschaftsbetrieb</p> <p><span style="border: 1px solid green; padding: 2px;">2</span> Einzonung 1. Priorität</p> <p><span style="border: 1px solid green; padding: 2px;">2</span> Einzonung 2. Priorität</p> <p><b>Nicht verfügbares Areal</b></p> <p><span style="border: 1px solid green; padding: 2px;">3</span> Reserve öffentliche Bauten</p> <p><span style="border: 1px solid green; padding: 2px;">4</span> Längerfristige Entwicklungsgebiete</p> | <p><b>Rahmenbedingungen</b></p> <p><span style="border: 1px solid green; padding: 2px;">3</span> Zone für öffentliche Zwecke (Schulen, Sport)</p> <p><span style="border-bottom: 1px dashed red; width: 20px; display: inline-block;"></span> Freihaltezone Hochspannungsleitung</p> |
|--|--|

## 4.2 Moos

Im Gebiet Moos wurden bereits Vorarbeiten für eine mögliche Entwicklung geleistet. Die nachfolgende Abbildung hält den letzten Planungsstand hinsichtlich Erschliessung fest.



## 5.1 Strasse

**Typ 1: Hauptverkehrsstrasse innerhalb besiedelter Gebiete** (Breite Fahrbahn: 6.50m; Breite Radstreifen: beidseitig 1.50m; Breite Trottoir: beidseitig 2.00m; Gelände: flach):

Fr. 4'900/m1 (Exkl. Landerwerb, Strassenbeleuchtung, Inkonvenienzen, Signalisation und Markierung)

**Typ 2a: Quartiersammelstrasse mit Trottoir** (Breite Fahrbahn: 5.50m; Breite Trottoir: 2.00m; Gelände: flach):

Fr. 2'700/m1 (Exkl. Landerwerb, Strassenbeleuchtung, Inkonvenienzen, Signalisation und Markierung)

**Typ 2b: Quartiersammelstrasse ohne Trottoir** (Breite Fahrbahn: 5.50m; Gelände: flach):

Fr. 2'100/m1 (Exkl. Landerwerb, Strassenbeleuchtung, Inkonvenienzen, Signalisation und Markierung)

**Typ 3a: Quartierschliessungsstrasse mit Trottoir** (Breite Fahrbahn: 5.20m; Breite Trottoir: 2.00m; Gelände: flach):

Fr. 2'600/m1 (Exkl. Landerwerb, Strassenbeleuchtung, Inkonvenienzen, Signalisation und Markierung)

**Typ 3b: Quartierschliessungsstrasse ohne Trottoir** (Breite Fahrbahn: 5.20m; Gelände: flach):

Fr. 1'900/m1 (Exkl. Landerwerb, Strassenbeleuchtung, Inkonvenienzen, Signalisation und Markierung)

**Typ 4a: Zufahrtsstrasse mit Trottoir** (Breite Fahrbahn: 4.00m; Breite Trottoir: 1.50m; Gelände: flach):

Fr. 2'100/m1 (Exkl. Landerwerb, Strassenbeleuchtung, Inkonvenienzen, Signalisation und Markierung)

**Typ 4b: Zufahrtsstrasse ohne Trottoir** (Breite Fahrbahn: 4.00m; Gelände: flach):

Fr. 1'500/m1 (Exkl. Landerwerb, Strassenbeleuchtung, Inkonvenienzen, Signalisation und Markierung)

## 5.2 Fussweg

**Fussweg** (Breite: 1.50m; Oberfläche: chaussiert; Gelände: flach):

Fr. 500/m1 (Exkl. Landerwerb, Beleuchtung, Inkonvenienzen)

## 5.3 Wasser

**Wasserleitung** (in Strasse verlegt; Dimension: DN 150; Tiefe: 1.50m):

- Fr. 250/m1 (Erstellung mit Strassenneubau)

- Fr. 700/m1 (Erstellen in bestehender Strasse)

**Wasserleitung** (im Wiesland verlegt; Dimension: DN 150; Tiefe: 1.50m):

Fr. 450/m1

## 5.4 Abwasser

**Entwässerung** (in Strasse verlegt; Dimension: NW 250; Tiefe: 3.00m):

Fr. 900/m1 (Erstellung in bestehender Strasse mit Instandsetzung der Oberfläche)

**Entwässerung** (im Wiesland verlegt; Dimension: NW 250; Tiefe: 3.00m):

Fr. 550/m1 (Erstellung in Wiesland mit Instandsetzung der Oberfläche)

## 5.5 Erdgas

**Erdgasleitung** (in Strasse verlegt; Tiefe: 1.00m):

dito Wasser

**Erdgasleitung** (im Wiesland verlegt; Tiefe: 1.00m):

dito Wasser

## 5.6 Verlegung eines Kabelblocks (Kabelfernsehen, Telefon, Strom)

Fr. 85/m1 (Erstellung mit Strassenneubau)